Musikschule stärkt!
MUSIKSCHUL KONGRESS 2027

Kongressbegleitende Ausstellung
30.04. und 01.05.2027
OsnabrückHalle

VdM Verband deutscher Musikschulen

Einladung zur begleitenden Ausstellung des Musikschulkongresses 2027 in Osnabrück vom 30.04. bis 01.05.2027

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit fast 50 Jahren stehen die Musikschulkongresse des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) im Zeichen innovativer Ideen und neuer Impulse für die Musikschulpädagogik – und das weit über die Landesgrenzen Deutschlands hinaus. Auch der kommende Musikschulkongress, der vom 30.04. bis 02.05.2027 in Osnabrück stattfindet, führt diese Tradition fort. Unter dem Motto „Musikschule stärkt!“ werden zukunftsweisende Konzepte und Modelle für die lebendige Arbeit an Musikschulen präsentiert. Ein zentrales Element des Kongresses ist die umfangreiche begleitende Ausstellung, die am 30.04 und 01.05.2027 in der OsnabrückHalle stattfindet.

Ausstellung im Rahmen des Musikschulkongresses am 30.04. und 01.05.2027 in der OsnabrückHalle

Die begleitende Ausstellung, die in den Foyers und im Kongresssaal der OsnabrückHalle stattfindet, bietet Ihnen die Möglichkeit, Ihre Produkte und Dienstleistungen einem qualifizierten Fachpublikum von rund 1.500 Teilnehmenden zu präsentieren. Auch in diesem Jahr erwarten wir über 60 Aussteller aus den Bereichen Musikinstrumente, Softwarelösungen, Noten und vieles mehr.

Nutzen Sie diese Plattform, um Ihre Marke und Ihre Angebote in den Mittelpunkt zu stellen:

- mit einem eigenen Stand oder als Teil des Gemeinschaftsstandes,
- durch die Vorstellung Ihrer Produkte während spezieller Ausstellerpräsentationen,
- mit einer Anzeige im Kongressprogrammbuch,
- oder durch Werbematerial in den Kongresstaschen (exklusiv für Aussteller*).

Die genauen Öffnungszeiten, Fristen, Standgebühren usw. der Ausstellung, deren Aufbauzeiten am Donnerstag, 29.04. und Freitag, 30.04. sowie die Abbauzeiten am Samstagabend und/oder Sonntagvormittag, entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Informationen. Dort finden Sie auch Übersichten für optionales Standmaterial, Anmeldegebühren und auch Marketingmöglichkeiten.

Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie Ende Februar 2027 detaillierte Informationen, einschließlich Anfahrtsbeschreibungen und Hotelkontingente.

* begrenzte Anzahl

Präsentationen der Aussteller

Für Aussteller besteht wieder die Möglichkeit, ihre Produkte gezielt zu präsentieren. Diese Präsentationen sind für Freitag, 30.04.2027, von 14:00 bis 15:00 Uhr und Samstag, 01.05.2027, von 13:30 bis 14:30 Uhr vorgesehen. Wenn Sie eine Präsentation an Ihrem Stand planen, senden Sie uns bitte bis zum **26. Februar 2027** den Titel und eine kurze Inhaltsangabe per E-Mail an kongress@musikschulen.de. Falls Sie zusätzliche Raum-Kapazitäten benötigen, können Sie über uns je nach vorhandenen Kapazitäten einen Seminarraum buchen (Pauschale: 800 EUR, zzgl. MwSt.). Für Absprachen diesbezüglich wenden Sie sich bitte an, Rolf Lemke/Felicitas Sommer kongress@musikschulen.de, Tel. 0228/95706-25).

Treffen der Förderer und Aussteller

Wir möchten Sie zudem herzlich zu einem Empfang im Ausstellungsbereich einladen. Dieser findet am Freitag, 30.04.2027, von 18:00 bis 19:00 Uhr statt und bietet Ihnen die Gelegenheit zum Austausch mit dem Bundesvorsitzenden des VdM, Friedrich-Koh Dolge, dem Sprecher der Fördernden Mitglieder, Michael Hennings, und weiteren Ausstellern. Weitere Informationen dazu erhalten Sie vor Ort bei Ihrer Anreise.

Wir würden uns sehr freuen, Sie als Aussteller beim Musikschulkongress 2027 in Osnabrück begrüßen zu dürfen. Diese Veranstaltung bietet eine einzigartige Plattform für den Austausch mit Fachkolleginnen und -kollegen und die Präsentation Ihrer Angebote vor einem hochkarätigen Publikum.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der Bundesgeschäftsstelle

Diese Unterlagen finden Sie auch digital ausfüllbar unter: musikschulen.de/projekte/musikschulkongress/musikschulkongress2027/ausstellungsunterlagen/

Oder scannen Sie einfach den QR-Code.

Teilnahmebedingungen und Preise Musikschulkongress 2027

Ausstellung und Gemeinschaftsausstellung/Werbeplattformen

Sämtliche hier angegebene Preise in EURO verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die vom VdM berechneten Beträge sind unter der Angabe der Rechnungsnummer ohne Abzug und in EURO sofort nach Rechnungseingang zahlbar (Rechnungstellung nach dem Musikschulkongress, Ausnahmen möglich).

A) STANDANMELDUNG KONGRESSBEGLEITENDE AUSSTELLUNG

Veranstalter

Verband deutscher Musikschulen • Plittersdorfer Str. 93 • 53173 Bonn
Telefon +49 (0) 228/95706-25 • kongress@musikschulen.de

Veranstaltungsort

OsnabrückHalle
Schlosswall 1-3 • 49074 Osnabrück
Telefon: +49 (0) 541 323 4700
osnabrueckhalle@marketingosnabrueck.de • www.osnabrückhalle.de

Öffnungszeiten Ausstellung

Ausstellung Freitag	30.04.2027	10.30 – 19.30 Uhr
Ausstellung Samstag	01.05.2027	08.30 – 19.00 Uhr

Auf- und Abbau

Aufbau Donnerstag	29.04.2027	07.30 – 19.00 Uhr
Aufbau Freitag Vormittag	30.04.2027	07.00 – 10.30 Uhr
Abbau Samstag*	01.05.2027	19.00 – 22.00 Uhr
Abbau Sonntag*	02.05.2027	08.00 – 13.00 Uhr

***Aufgrund von Folgeveranstaltungen in der OsnabrückHalle muss der Abbau bis Sonntag, 13.00 Uhr abgeschlossen sein!**

Anmeldung, Vertragsabschluss

Die Anmeldung des Ausstellers erfolgt durch Einsendung des ausgefüllten Vordrucks „A“ (inkl. Standskizze) an kongress@musikschulen.de. In der Anmeldung zusätzlich von Ihnen aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte können nicht berücksichtigt werden. Mit unserer Bestätigung der Anmeldung (Zusendung ab Ende Februar 2027) durch den VdM kommt der Vertrag zwischen Aussteller und VdM zustande.

VdM Verband deutscher Musikschulen

Aufgrund unserer Leistungen und Verpflichtungen gegenüber der OsnabrückHalle muss die Anmeldung eines Standes bis spätestens **22. März 2027** dem VdM vorliegen. Sollte zu einem früheren Zeitpunkt durch die eingehenden Anmeldungen die Platzkapazität unerwartet erreicht sein, werden die Stände nach der Reihenfolge des Eingangsdatums vergeben. Evtl. später eingehende Anmeldungen könnten dann u.U. nicht mehr berücksichtigt werden!

Anmelde- und Marketinggebühr

Die Anmelde- und Marketinggebühr beträgt einmalig 100,00 EUR für Hauptaussteller und 80,00 EUR für Mitaussteller. Diese Gebühr beinhaltet eine Reihe von Leistungen, die Ihnen eine komfortable Teilnahme am Musikschulkongress ermöglichen:

- Ausstellerausweise, die den Zugang zu den Tagesveranstaltungen des Kongresses ermöglichen
- Organisation und Koordination durch den VdM
- Grundbeleuchtung der Ausstellungsfläche sowie Sicherheitsvorkehrungen durch eine Nachtwache
- Eintrag im Kongressprogrammbuch in der Print- und online-Ausgabe und auf der Ausstellerseite der VdM-Website inklusive Verlinkung
- Einladung zum Stehempfang für Förderer und Aussteller während der Veranstaltung
- Optional: Zustellung von Kongresszeitungen und -plakaten im ersten Quartal 2027

Standmiete

Die Standmiete beträgt 130,00 EUR pro Quadratmeter (mindestens 3 m², d.h. 1,50m x 2,00m) und gilt für beide Veranstaltungstage sowie die Auf- und Abbauzeiten. Der genaue Standort der Standfläche wird nach der Aufplanung vergeben; ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Die Bekanntgabe des genauen Standortes der Standfläche erfolgt vor Ort. Der Mietpreis umfasst:

- die mietweise Überlassung der Standfläche während der gesamten Veranstaltungszeit,
- Zugang zur Standfläche während der Auf- und Abbauzeiten.

Bitte beachten Sie, dass im Standbereich evtl. befindliche Säulen, Installationen und Feuerschutzeinrichtungen Teil der zugewiesenen Standfläche sind und stets zugänglich bleiben müssen.

Veränderungen der Veranstaltungen

Der VdM behält sich vor, die Veranstaltung bei Bedarf zu ändern, zu verschieben oder abzusagen. Dies kann aufgrund behördlicher Auflagen oder anderer zwingender Umstände notwendig werden. In solchen Fällen kann der VdM die Standfläche in ihren Abmessungen oder ihrem Standort anpassen. Diese Änderungen berechtigen den Aussteller nicht dazu, vom Mietvertrag zurückzutreten.

Versicherung

Es obliegt den Ausstellern, für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung, die Transport- und Aufenthaltsrisiken abdeckt, wird dringend empfohlen. Der VdM schließt eine Haftpflichtversicherung ab, die Personen- und Sachschäden abdeckt, für die der VdM aufgrund gesetzlicher Haftbestimmungen haftbar gemacht werden könnte.

B) GEMEINSCHAFTSSTAND ANMELDUNG

Für Verlage, die keinen eigenen Stand mit Personal bereitstellen können, bietet der VdM einen Gemeinschaftsstand an. Hier können Verlage bis zu fünf Titel mit maximal zwei Ausgaben pro Titel sowie bis zu 30 Flyer oder Bestellscheine ausstellen. Die Gebühr beträgt **60,00 EUR** pro Titel inklusive Präsentation der Flyer und/oder Bestellscheine. Bei reiner Bereitstellung von Flyern oder Bestellscheinen (bis zu 30 Stück) wird eine Pauschalgebühr von **40,00 EUR** erhoben.

Die Titel und Materialien werden vom VdM ansprechend auf einem ausgeleuchteten Gemeinschaftsstand präsentiert. Ein Verkauf findet aus logistischen Gründen nicht statt. Die Exemplare gehen nach der Veranstaltung in den Besitz des VdM über und werden der Fachberatung des VdM zur Verfügung gestellt.

C) WERBEPLATTFORMEN

Zielgruppe

Teilnehmende des Musikschulkongresses (Musikschulleitende- und Lehrkräfte, Verwaltungsleitende, Studierende, Pädagoginnen und Pädagogen und Aussteller), Fördernden Mitglieder des VdM, befreundete Institutionen und Privatpersonen.

C.1 Anzeigenauftrag Programmbuch

Technische Daten

Auflage	ca 1.700 Ex. Print- und Online-Ausgabe (PDF)
geschl. Format	148 mm x 210 mm
Druckunterlagen	pdf-Datei
Druck	4 fbg.

Anzeigenformat (Satzspiegel/Anschnitt) und Preis

1/1 Seite 4fbg. im Satzspiegel	118 mm Breite	180 mm Höhe	EUR 650,00
1/1 Seite 4fbg. mit Anschnitt	154 mm Breite	216 mm Höhe	EUR 650,00
1/2 Seite 4fbg. im Satzspiegel	118 mm Breite	84 mm Höhe	EUR 440,00
1/2 Seite 4fbg. mit Anschnitt	154 mm Breite	102 mm Höhe	EUR 440,00

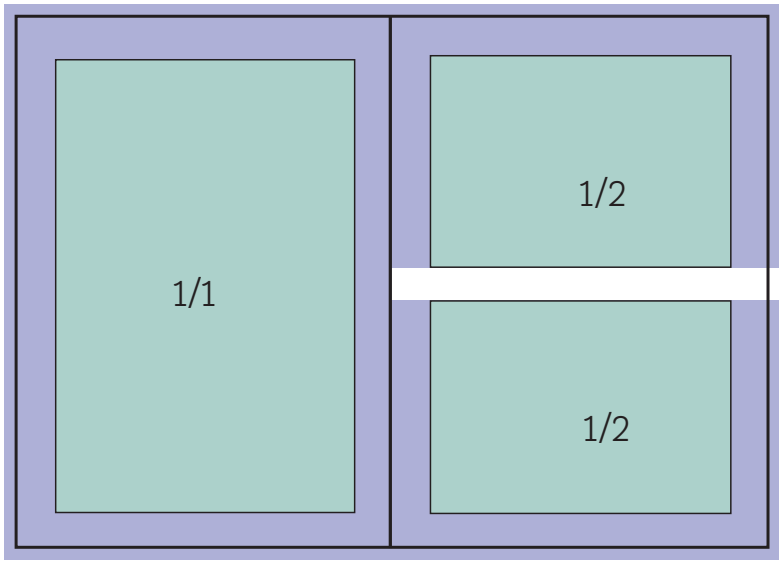

Die Positionierung der Anzeigen erfolgt durch den VdM.

Bitte senden Sie Ihre Dateien ohne Schnittmarken.

Anzeigenauftrag und Vorlagenschluss: 22. März 2027

C.2 Einleger Kongresstasche

Aussteller haben die Möglichkeit, Werbematerialien in den Kongresstaschen zu platzieren, die an alle Kongressteilnehmenden ausgeteilt werden. Dies kann in Form von Flyern, Prospekten, Giveaways o.Ä. geschehen. Der VdM behält sich vor, die Anzahl der gesamten Einleger u.U. zu begrenzen.

Anzahl ausgegebener Taschen	ca 1.500 Stück
max. Gesamtgewicht pro Exemplar/Giveaway	ca. 80 gr.
Kosten pro Einlage	EUR 1.200,00

Preise

Ausstellung, Ausstellungsmobiliar und Zubehör

zur Miete während der gesamten Ausstellungstage, bzw. Auf- und Abbau

Standmiete (Mindestabnahme 3m², mind. 1,50m x 2,00m)	**je qm**	**EUR 130,00**

Mietmobiliar und Zubehör*

Stellwand mit Schrägregalwandsystem weiß, 3 Ablagebretter (eins flach, darüber zwei schräg) (Mind. 1 Eckteil ohne Regale, siehe Beispielbild)	pro lfdm.	EUR 215,00
Stellwand weiß	pro lfdm.	EUR 55,00
Blende mit Beschriftung (max. 25 Zeichen)	pauschal	EUR 125,00
Highboard, weiß, ca. 80 x 80cm, H. 100cm	Stück	EUR 135,00
150W-Auslegestrahler (nur in Verbindung mit Schrägregalsystem und/oder Stellwand exkl. Strom)	Stück	EUR 38,00

Tisch chrom/weiß, ca. 120 x 70cm	Stück	EUR 39,00
Tisch chrom/weiß, ca. 70 x 70cm	Stück	EUR 33,00
Polsterstuhl chrom/anthrazit	Stück	EUR 17,00
Standardenergieanschluss Schuko bis 3,6 KW**	pro Stand	EUR 75,00

Abbildung zeigt Modellbeispiel*

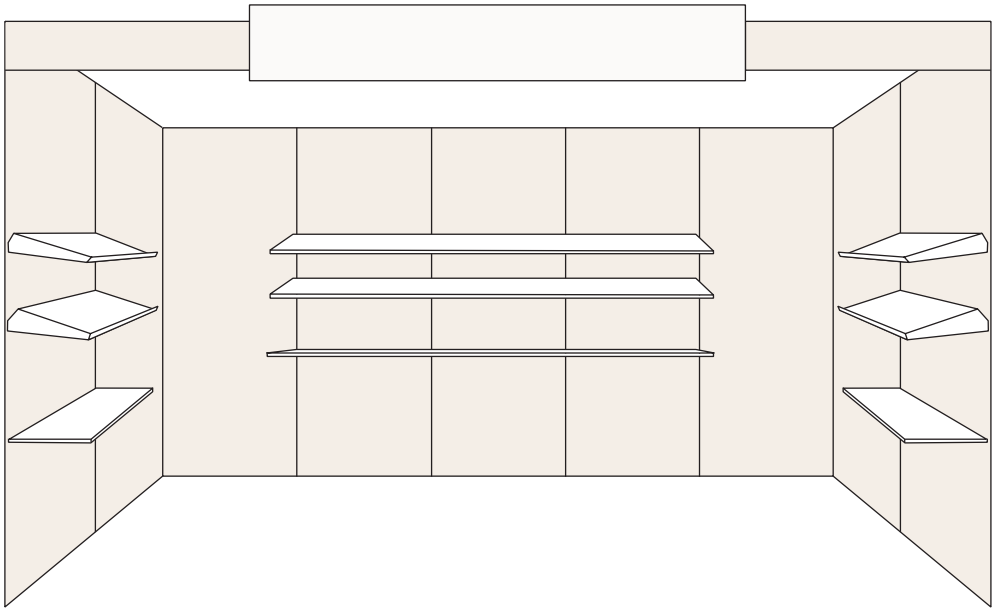

*Abweichungen möglich

** stärkere Leistung auf Anfrage (EUR 200,00)

Kontakt beim VdM:
Rolf Lemke/Felicitas Sommer
Telefon: 0228/95706-25
kongress@musikschulen.de

Anmeldung bitte an:
kongress@musikschulen.de
Verband deutscher Musikschulen
Plittersdorfer Str. 93 • 53173 Bonn

A) STANDANMELDUNG KONGRESSBEGLEITENDE AUSSTELLUNG

Anmeldeschluss: 22. März 2027

Die Teilnahme- und Vertragsbedingungen habe(n) ich/wir anerkannt und melde(n) mich/uns verbindlich für die begleitende Ausstellung zum Musikschulkongress 2027 mit einem eigenen Stand an (Standskizze ist verpflichtend auf gesondertem Blatt beizufügen), in einer Größe von

_____ **m² (EUR 130,00 je m²) in den Maßen:** _____ **m x** _____ **m (mind. 3 m², 1,50m x 2,00m)**
Frontbreite Tiefe

⚠ **bitte unbedingt ankreuzen:**

- ☐ **Unser Stand hat eine Höhe von maximal 2,50m**
- ☐ **Unser Stand hat eine größere Höhe bis ca._____m.**
- ☐ **Unser Stand ist bis Samstagabend fertig abgebaut**
- ☐ **Unser Stand ist bis Sonntagmittag fertig abgebaut**

Anmelde- und Marketinggebühr:	**Hauptaussteller**	**€ 100,00**
	Mitaussteller	**€ 80,00**

Branche:
☐ Musikalien ☐ Instrumente ☐ Software ☐ Verbände/Institutionen ☐ Sonstiges: _____

Firma/Institution _____

Menge	Einheit	Material zur Miete	Preis je Einheit
	lfm.	**Stellwand mit Schrägregalsystem und 3 Ablagen**	EUR 215,00
	lfm.	**Stellwand**	EUR 55,00
	Stück	**Blende pauschal** max. 25 Zeichen*	EUR 125,00

*Bitte tragen Sie Ihre gewünschte Beschriftung für eine **Blende** ein
(25 Zeichen; **gilt ausschließlich bei Verwendung eines Schrägregal- oder Stellwandsystems**):

	Stück	**Highboard** weiß, ca. 80 x 80cm, H. 100cm	EUR 135,00
	Stück	**150W-Auslegestrahler** für Schrägregalsystem/Stellwand exkl. Strom	EUR 38,00
	Stück	**Tisch groß**, ca. 120 x 70cm	EUR 39,00
	Stück	**Tisch klein**, ca. 70 x 70cm	EUR 33,00
	Stück	**Polsterstuhl** anthrazit/chrom	EUR 17,00
	Anschluss	**Standartenergieanschluss**, Schuko bis 3,6KW	EUR 75,00

Kontaktperson _____

Straße/Postfach _____

PLZ Ort _____

Telefon _____ Fax _____

E-Mail _____

_____ _____
Ort/Datum Firmenstempel/Unterschrift

VdM Verband deutscher Musikschulen

ANLAGE ZU A: STANDSKIZZE (VERPFLICHTEND)

Bitte bis zum 22. März 2027 einreichen!

Bitte skizzieren Sie grob Ihren Stand in Ihren gewünschten Maßen. Einzutragen sind evtl. Wandelemente, Regalsysteme, Displays, Theken, Stühle usw.

Einen gewünschten, kostenpflichtigen Stromanschluss markieren Sie bitte mit einem ⊗

Stand von

Kästchen = 1x1 m

Beispielskizze:

Stand 4x2 m mit 2 Regalwänden,
1 Rollbanner, 1 Tisch, 2 Stühlen, Strom

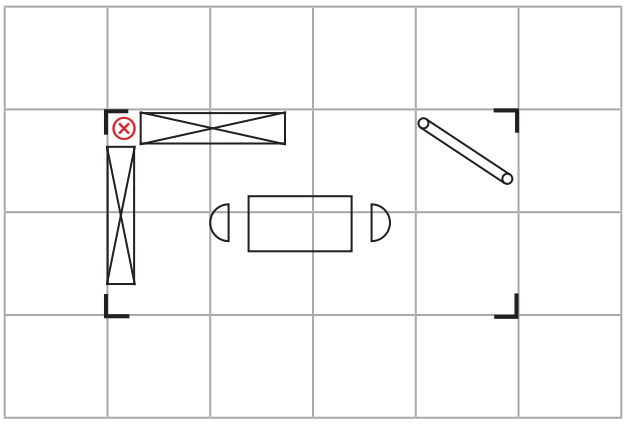

Kontakt beim VdM:
Rolf Lemke/Felicitas Sommer
Telefon: 0228/95706-25
kongress@musikschulen.de

Anmeldung bitte an:
kongress@musikschulen.de
Verband deutscher Musikschulen
Plittersdorfer Str. 93 • 53173 Bonn

B) ANMELDUNG GEMEINSCHAFTSSTAND

(Verlage, Firmen, Institutionen usw. ohne eigene Standpräsenz)

Anmeldeschluss: 22. März 2027

Wir beteiligen uns im Rahmen der vom VdM organisierten Gemeinschaftsausstellung in der begleitenden Ausstellung zum Musikschulkongress.

Auf der Gemeinschaftsausstellung präsentieren wir:

____ **Titel aus unserem Verlagsprogramm à 60,00 € pro Titel**
Anzahl (max. 5 Titel und davon je höchstens 2 Exemplare; inkl. max. 30 Bestellscheine/Folder – opt.)

☐ **Bestellscheine/Folder pauschal 40,00 €** (max. 30 Stück)
entfällt bei Titelbuchungen

➔ Der Liefertermin und die genaue Lieferadresse werden vom VdM zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Firma/Institution _____

Kontaktperson _____

Straße/Postfach _____

PLZ Ort _____

Telefon _____ Fax _____

E-Mail _____

_____ _____

Ort/Datum Firmenstempel/Unterschrift

VdM
Verband deutscher Musikschulen

Kontakt beim VdM:
Rolf Lemke/Felicitas Sommer
Telefon: 0228/95706-25
kongress@musikschulen.de

Anmeldung bitte an:
kongress@musikschulen.de
Verband deutscher Musikschulen
Plittersdorfer Str. 93 • 53173 Bonn

C) WERBEPLATTFORMEN

Anmeldeschluss: 22. März 2027

C.1 ANZEIGENAUFTRAG PROGRAMMBUCH

Hiermit bestelle(n) ich/wir verbindlich eine Anzeige im Programmbuch zum Musikschulkongress 2027:

☐	1/1 **ganze** Seite	**4fbg**. im Satzspiegel	118 x 180 mm	**€ 650,00** zzgl. MwSt.
☐	1/1 **ganze** Seite	**4fbg**. mit Anschnitt	154 x 216 mm	**€ 650,00** zzgl. MwSt.
☐	1/2 **halbe** Seite	**4fbg.** im Satzspiegel	118 x 84 mm	**€ 440,00** zzgl. MwSt.
☐	1/2 **halbe** Seite	**4fbg**. mit Anschnitt	154 x 102 mm	**€ 440,00** zzgl. MwSt.

Mit Abgabe dieses Formulars, versichern Sie, eine druckfähige pdf-Datei bis zum 22. März 2027 an kongress@musikschulen.de zu senden.

Bitte senden Sie Ihre Druckdaten OHNE Schnittmarken!

C.2 EINLEGER KONGRESSTASCHE

Wir möchten

☐ Anzahl

Einleger/Giveaway in der Kongresstasche (jeweils 1.500 Stk.) platzieren.
(**EUR 1.200,00** zzgl. MwSt.)

➔ Der Liefertermin und die genaue Lieferadresse werden vom VdM zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Titel, Art der/des Einleger/s

Firma/Institution

Kontaktperson

Straße/Postfach

PLZ Ort

Telefon Fax

E-Mail

Ort/Datum

Firmenstempel/Unterschrift

Datenschutzhinweis

Meine personenbezogenen Daten werden vom Verband deutscher Musikschulen e.V. unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des deutschen Datenschutzrechts (BDSG) für die Begründung und Verwaltung meiner Fördernden Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit meiner gesonderten Einwilligung. Eine Weitergabe der Daten zu Marketingzwecken findet nicht statt. Die europäischen und deutschen Datenschutzrechte gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finde ich unter:
https://www.musikschulen.de/impressum/datenschutzhinweise/index.html.

Informationen gemäß Art. 13/14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Wir informieren Sie nachstehend gemäß Art. 13/14 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer Daten.

Identität des Verantwortlichen:
Verband deutscher Musikschulen e.V.
Plittersdorfer Straße 93 • 53173 Bonn • Deutschland
Tel.: +49 228 95706-0
E-Mail: vdm@musikschulen.de • Website: www.musikschulen.de
Bundesgeschäftsführer: Raphael Amend

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten:
Sie erreichen die zuständige Datenschutzbeauftragte unter:
Datenschutzbeauftragte „Verband deutscher Musikschulen e.V."
Marielies Tornier • E-Mail: datenschutzbeauftragter@musikschulen.de

Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage:
Art. 6 I lit. a DSGVO dient unserem Unternehmen als Rechtsgrundlage für Verarbeitungsvorgänge, bei denen wir eine Einwilligung für einen bestimmten Verarbeitungszweck einholen.
Ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich, wie dies beispielsweise bei Verarbeitungsvorgängen der Fall ist, die für eine Lieferung von Waren oder die Erbringung einer sonstigen Leistung oder Gegenleistung notwendig sind, so beruht die Verarbeitung auf Art. 6 I lit. b DSGVO.
Gleiches gilt für solche Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind, etwa in Fällen von Anfragen zu unseren Produkten oder Leistungen. Unterliegt unser Unternehmen einer rechtlichen Verpflichtung, durch welche eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich wird, wie beispielsweise zur Erfüllung steuerlicher Pflichten, so basiert die Verarbeitung auf Art. 6 I lit. c DSGVO.
Letztlich könnten Verarbeitungsvorgänge auf Art. 6 I lit. f DSGVO beruhen. Auf dieser Rechtsgrundlage basieren Verarbeitungsvorgänge, die von keiner der vorgenannten Rechtsgrundlagen erfasst werden, wenn die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses unseres Unternehmens oder eines Dritten erforderlich ist, sofern die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen nicht überwiegen. Solche Verarbeitungsvorgänge sind uns insbesondere deshalb gestattet, weil sie durch den Europäischen Gesetzgeber besonders erwähnt wurden.

Datenkategorien und Datenherkunft:
Wir verarbeiten nachfolgende Kategorien von Daten: Kommunikationsdaten und Vertragsdaten.
Die Daten aus den genannten Datenkategorien wurden uns von Ihnen übermittelt.

Dauer der Speicherung:
Die Fristen für die Löschung der Daten erfolgt für aktive Kundenkonten gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder nach 3 Jahren nach letztmaligem Kontakt.
Wenn sie gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch eingelegt haben, erfolgt die sofortige Löschung der Daten.
Rechte der betroffenen Person:
Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte nach Art. 15 bis 22 DSGVO zu:
Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit.
Außerdem steht Ihnen nach Art. 13 Abs. 2 Buchstabe b in Verbindung mit Art. 21 DSGVO bzw. nach Art. 14 Abs. 2 Buchstabe c in Verbindung mit Art. 21 DSGVO ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung zu, die auf Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO beruht.

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:
Sie haben gemäß Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.
Die Anschrift der für unser Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Bettina Gayk
Postfach 200444 • 40102 Düsseldorf
oder

Kavalleriestr. 2-4 • 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211/38424-0 • Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Technische Bestimmungen
für Messen und Ausstellungen (Gastveranstaltungen)
(Stand: Januar 2018)

OsnabrückHalle

Anwendungsbereich: Die vorliegenden Messe- und Ausstellungsbestimmungen beruhen maßgeblich auf Anforderungen der Niedersächsischen Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (nachfolgend NVStättVO). Sie sind zu beachten und anzuwenden beim Auf- und Abbau sowie bei der Nutzung von Messe- und Ausstellungsständen in der OsnabrückHalle (nachfolgend Versammlungsstätte genannt).

Ziel ist es, allen Beteiligten einen erfolgreichen und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu ermöglichen. Die Inbetriebnahme und Nutzung eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

1. Feuerwehrbewegungszonen, Halte- und Parkverbote: Die Zufahrt zur Versammlungsstätte und die Eingänge müssen als Rettungswege jederzeit freigehalten werden und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Fahrzeuge, Bauteile oder andere Gegenstände eingeengt werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge und Anhänger werden (auch ohne vorherige Unterrichtung) auf Kosten des Besitzers entfernt.

2. Be- und Entladen: Alle Fahrzeuge dürfen nur zum Be- und Entladen an die Ladebereiche der Versammlungsstätte fahren und müssen unmittelbar nach dem Ladevorgang vom Gelände entfernt werden. Ein Parken im Ladebereich ist grundsätzlich verboten. Die Einfahrt für Pkw und Lkw im Ladebereich bzw. in das Gelände ist nur nach Absprache mit der Osnabrücker Veranstaltungs- und Kongress GmbH (nachfolgend Betreiber genannt) möglich.

3. Parkplätze für Pkw und Lkw: Auf dem Veranstaltungsgelände befindet sich kein Abstellplatz für Lkw, Hänger und Transporter. Die Verfügbarkeit der externen Parkmöglichkeiten müssen vor Aufbaubeginn vom Veranstalter angefragt werden.

4. Auf- und Abbauarbeiten: Alle Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der geltenden arbeitsschutzrechtlichen, gewerberechtlichen und versammlungs-stättenrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Servicefirmen sind für die Beachtung der Vorschriften verantwortlich. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Servicefirmen haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer gegenseitigen Gefährdung mit anderen Ausstellern und deren Servicefirmen kommt. Soweit erforderlich, haben sie einen Koordinator zu benennen, der die Arbeiten aufeinander abstimmt. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen kann durch den Veranstalter, den Betreiber und durch die zuständigen Behörden die Einstellung der Arbeiten angeordnet werden.

5. Ausgänge, Hallengänge, Flure, Notausgänge, Notausstiege: Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Alle Flure dienen im Gefahrfall als Rettungswege.

6. Sicherheitseinrichtungen: Feuermelder, Wasserstöcke, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Die Wirkung von brandschutztechnischen Einrichtungen darf durch Ein- und Aufbauten nicht beeinträchtigt werden.

7. Standfläche: Die in der Standbestätigung angegebene Standfläche wird auf Anforderung des Ausstellers durch den Veranstalter gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben. **Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen**. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmass gültig.

8. Standsicherheit: Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig. Zu den Anforderungen an die Standsicherheit siehe im Übrigen die NVStättVO.

9. Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten: Alle mehrgeschossigen oder zur Hallendecke hin abgedeckten bzw. geschlossenen Ausstellungsstände, mobilen Stände, Sonderbauten und/ oder -konstruktionen sind dem Veranstalter zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu sind ein Prüfbuch oder eine geprüfte Statik für den Aufbau einzureichen. Die Wirkung von brandschutztechnischen Einrichtungen (z.B. automatischer Feuerlöscheinrichtungen, Rauchschürzen etc.) darf durch Ein- und Aufbauten nicht beeinträchtigt werden.

10. Fahrzeuge und Container auf dem Gelände der Versammlungsstätte sind stets genehmigungspflichtig. Die Aufstellung und/ oder Nutzung von kraftstoffbetriebenen Fahrzeugen sind rechzeitig anzuzeigen und alle relevanten Genehmigungen sind einzuholen. Um die Brandlast möglichst gering zu halten, ist der Kraftstoffvorrat im Tank auf die notwendige Menge zu begrenzen. Das Restvolumen des Tanks ist mit inertem Gas (z.B. Stickstoff) aufzufüllen.

11. Standbaumaterialien: Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen für den Standbau nicht verwendet werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) bzw. EN 13501-1 ist unbedingt zu beachten und einzuhalten.

12. Teppiche: Das Auslegen von Teppichen oder von Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Hallenboden hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. **Klebemarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches dürfen nur mit speziellen rückstandsfrei entfernbarem Teppichverlegeband erfolgen.** Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt

für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen oder in sonstiger Weise beklebt werden.

13. Fußbodenschutz: Verankerungen und Befestigungen im Fußboden sind nicht gestattet. Das Aufstellen feuchter oder durchnässender Gegenstände ist verboten. Austretende Feuchtigkeit ist sofort zu beseitigen. Beim Aufstellen von Kühlschränken und mobilen Theken ist eine wasserundurchlässige Auffangvorrichtung vorzusehen. Schwere Lasten, Aufhubmaterial und Kisten dürfen nur mit gummibereiften Rollwagen oder Hubwagen in den Räumlichkeiten transportiert werden. Bremsspuren durch Gummiabrieb sind zu vermeiden und ggf. zu entfernen.

14. Glas und Acrylglas: Es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“ einzuhalten.

15. Ausgänge aus umbauten Ständen: Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/ Flucht-/ Rettungswege haben, die sich gegenüberliegen. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m betragen.

16. Geländer/ Umwehrungen von Podesten: Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen die tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren, sofern eine Sturzgefahr besteht.

17. Nägel, Haken, Löcher: Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen sowie das Schlagen von Löchern in Hallenböden, -wände und -decken ist verboten.

18. Bodenbelastungen: Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen durch eingebrachte Gegenstände nicht übermäßig belastet werden. Der Aussteller ist verpflichtet, sich vor dem Einbringen schwerer Gegenstände in die Versammlungsstätte über die im jeweiligen Bereich mögliche maximale Belastbarkeit des Bodens beim Betreiber zu erkundigen.

19. Abhängungen/Hängelasten: Abhängungen dürfen nur unter Leitung und Aufsicht fachkundiger Aufsichtspersonen erfolgen. Der Veranstalter ist verpflichtet, beabsichtigte Abhängungen rechtzeitig beim Betreiber anzumelden und sich über die im jeweiligen Bereich zulässigen maximalen Lastwerte beim Betreiber zu erkundigen.

20. Elektrische Anschlüsse/Standinstallationen: Die Installation elektrischer Anschlüsse bis zum Stand wird vom Betreiber oder durch Vertragspartner des Betreibers durchgeführt. Werden Elektroinstallationen innerhalb des Standes durch beauftragte Servicefirmen des Veranstalters durchgeführt, so dürfen diese Arbeiten nur durch Elektrofachkräfte durchgeführt werden. Die Vorschrift des § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (UVV BGV A3) ist zu beachten

21. Messe-Systemwände/ Counter: Die Verwendung von doppelseitigem Klebeband, Panzerband oder ähnlichen Materialien zur Befestigung von Plakaten, DIN-A4-Blättern etc. an den Messe-Systemwänden/ Countern ist nicht gestattet. Alternativ dürfen Tesafilm sowie Tesa Powerstrips verwendet werden. Diese sind vom Aussteller oder Veranstalter nach der Messe wieder rückstandslos zu entfernen. Des Weiteren dürfen keine Löcher in die Messe-Systemwände/ Counter gebohrt, gehauen oder gestochen werden. Die Verwendung von Nägeln, Heftklammern, Nadeln, Reißzwecken etc. ist nicht gestattet. Bei einer nachweislich unsachgemäßen Behandlung der Messe-Systemwände/ Counter können die Kosten für eine anfallende Reparatur, Spezial-Säuberung oder Neuanschaffung an den/die Verursacher/in oder an dem Veranstalter weitergegeben werden.

22. Dekorationsmaterialien: Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mind. B1 oder mind. Klasse C nach EN 13501-1, d.h. schwer entflammbar sein. Die Eigenschaft „schwer entflammbar" kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe mit einem Flammschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung ist zur jederzeitigen Einsichtnahme an den Ständen bereitzuhalten.

23. Verwendung von Luftballons und Flugobjekten: Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten in der Versammlungsstätte muss durch den Betreiber schriftlich genehmigt werden.

24. Bäume und Pflanzen: Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich, nur so lange sie frisch sind, in den Räumen befinden. Über Ausnahmen entscheidet der Betreiber.

25. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter: In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen werden regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Veranstaltungsschluss durch den Betreiber entleert. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, ist dies dem Veranstalter anzuzeigen.

26. Leergut, Verpackungen: Die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmitteln gleich welcher Art im Stand und außerhalb des Standes ist verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen.

27. Rauchverbot: In der gesamten Versammlungsstätte besteht grundsätzlich Rauchverbot. Es ist von jedem Aussteller an seinem Stand zu beachten und durchzusetzen.

28. Feuerlöscher: Der Betreiber empfiehlt geeignete und geprüfte Feuerlöscher am Stand bereit zu halten.

29. Pyrotechnische Gegenstände: Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die Behörde genehmigt werden und muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen. Die entstehenden Kosten für die Genehmigungen der Feuerwehr und die Absicherung der Veranstaltung bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen zu Lasten des Ausstellers.

30. Laseranlagen: Der Betrieb von Laseranlagen ist mit dem Veranstalter abzustimmen. Laseranlagen müssen den Anforderungen der DIN EN 60825-1 „Sicherheit von Lasereinrichtungen“ genügen. Laseranlagen der Klassen 3b und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 5 der Unfallverhütungsvorschrift BGV B2 - „Laserstrahlung“). Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beizufügen. Der Aufbau von Laseranlagen der Klassen 3b und 4 ist

in Absprache mit der Aufsichtsbehörde (Staatliches Amt für Arbeitsschutz) vor Inbetriebnahme von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen.

31. Nebelmaschinen: Für den Einsatz von Nebelmaschinen ist eine Genehmigung des Betreibers erforderlich, um Fehlauslösungen der Brandmeldeanlage zu vermeiden.

32. Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren: Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen, Brandmelde- und Abstand zu brennbaren Stoffen, Brandmelde- und Sprinklerköpfen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Elektrische Kochgeräte und sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende, Einrichtungen sind am Ende der täglichen Veranstaltungszeiten abzuschalten. Die Benutzung jeglicher Kochplatten ist dem Veranstalter und dem Betreiber schriftlich anzumelden.

33. Werbemittel/Werbung: Eigenmächtige Werbeaktionen außerhalb des eigenen Standes (z.B. Verteilung von Prospekten, Anbringen von Werbeschildern) ist nur mit Zustimmung des Veranstalters gestattet.

34. Akustische und optische Vorführungen: Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuellen Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der Genehmigung des Veranstalters und sind schriftlich zu beantragen.

35. Musikalische Wiedergaben (GEMA): Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben.

36. Explosionsgefährliche Stoffe/ Munition: Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen nicht verwendet oder ausgestellt werden.

37. Spritzpistolen, Nitrolacke: Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken ist verboten.

38. Brennbare Flüssigkeiten und brennbare Gase sind im Gebäude nicht zulässig. Spiritus und Mineralöle (Benzin, Petroleum usw.) dürfen nicht zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken verwendet werden.

39. Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten: Alle Arten von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und Absprache mit dem Betreiber zulässig.

40. CE-Kennzeichnung von Produkten: Produkte, die über keine CE-Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (GPSG) erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen und innerhalb der Europäischen Union erst erworben werden können, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen.

41. Änderung nicht vorschriftgemäßer Standbauten/ Sonderbauten: Eingebrachte Aufbauten, Einrichtungen, Ausstattungen, Ausschmückungen (Materialien) in der Versammlungsstätte, die nicht genehmigt sind, diesen Bestimmungen oder der NVStättVO nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch den Veranstalter. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

42. Abbau des Ausstellungsstands: Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wieder herzustellen. Beschädigungen der Halle, deren Einrichtungen sowie der Außenanlagen durch Aussteller oder deren Beauftragte müssen dem Veranstalter und dem Betreiber in jedem Fall gemeldet werden.

43. Umgang mit Abfällen: Nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ist der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/ Abbaus und während der Veranstaltung soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Veranstalter ist verpflichtet, wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Der Aussteller hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien, die nicht wieder verwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem des Betreibers entgeltpflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftige Abfälle) ist der Betreiber unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung durchzuführen.

44. Abwässer: Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe, Teiche) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

49. Umweltschäden: Umweltschäden / Verunreinigungen auf dem Gelände der Versammlungsstätte (z.B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind unverzüglich dem Betreiber zu melden.